



d.\ .. VSOrd\Ehrungen 5.2.

## Ehrenstatut des VIV: Vergabe von Auszeichnungen (lt. Beschluß vom 13.07.1994)

### **1. Der VIV kann nachstehende Auszeichnungen verleihen:**

- 1.1. Das Grüne Ehrenzeichen,
- 1.2. Das Silberne Ehrenzeichen,
- 1.3. Das Goldene Ehrenzeichen,
- 1.4. Die Ehrenmitgliedschaft.

### **2. Voraussetzung für die Verleihungen dieser Ehrungen:**

- 2.1. Das Grüne Ehrenzeichen wird für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder für 10 Jahre aktive Mitarbeit als Vereinsfunktionär verliehen,
- 2.2. Das Silberne Ehrenzeichen wird verliehen für:  
10 Jahre Vereinsobmann, Bezirks- und Verbandsfunktion, 15 Jahre Vereinsfunktion oder für außerordentliche Leistungen für den VIV.
- 2.3. Das Goldene Ehrenzeichen wird verliehen für:  
20 Jahre Vereinsobmann, Bezirks- oder Verbandsfunktionen- . oder für ganz außerordentliche Leistungen für den VIV.
- 2.4. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der VIV für ganz besondere Verdienste zu vergeben hat.

### **3. Antrags- und Verleihungsrecht:**

- 3.1. Das Grüne Ehrenzeichen wird aufgrund eines Antrages des zuständigen Ortsvereines durch den Vorstand des VIV verliehen.
- 3.2. Das Silberne und Goldene Ehrenzeichen wird aufgrund eines Antrages eines Ortsvereines, auf Antrag von VIV- Ausschuß Mitgliedern oder VIV- Vorstandsmitgliedern vom Vorstand verliehen. Wurde ein Silbernes Ehrenzeichen verliehen, so ist die Verleihung eines Goldenen Ehrenzeichen grundsätzlich erst nach einem Zeitpunkt von 5 Jahren möglich.

Die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrenzeichen an besonders verdiente Funktionäre ist über Antrag des Präsidenten auch vor den oben angeführten Wartezeiten möglich, wenn sie in ihrer Funktionszeit überdurchschnittliche Arbeit leisten.

Die Verleihung von Silberne und Goldenen Ehrenzeichen an einfache Vereinsmitglieder ist möglich, wenn sie ganz außerordentliche Leistungen vollbracht haben, ohne eine entsprechende Funktion ausgeübt zu haben. Solche Leistungen müssen sich aber auf einen Zeitraum von über 20 Jahren erstrecken. Die Anträge sind entsprechend zu begründen. Ob die geführten Begründungen ausreichend für die Verleihung sind, entscheidet der Vorstand des VIV.

- 3.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Generalversammlung (S 10 der Verbandssatzungen) vorbehalten und ist vom Vorstand des VIV in Vorschlag zu bringen.

#### **4. Vereins-, Bezirks- und Verbandsfunktionen:**

- 4.1. Vereinsfunktionen im Sinne dieses Status sind:

1. Obmann,
2. Obmannstellvertreter,
3. Schriftführer,
4. Kassier,
5. Bienenwart,
6. Zuchtwart.

- 4.2. Bezirksfunktionen im Sinne dieses Status sind:

1. Bezirksobmann,
2. Bezirksbienenwart.

- 4.3. Verbandsfunktionen im Sinne dieses Status sind:

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Schriftführer,
4. Kassier,
5. Pressereferent,
6. Referatsleiter,
7. Wanderlehrer.

#### **5. Übergabe der verliehenen Ehrenzeichen:**

Die Grünen Ehrenzeichen werden den Vereinsobmännern zur vereinsinternen Verleihung übergeben.

Die Silbernen oder Goldenen Ehrenzeichen werden in der Regel bei den Generalversammlungen des VIV überreicht. Ausnahmen davon können gemacht werden.

VIV/ rn 11.4.02

Ausgabe auf Anforderung.

Beilage zum OLT Protokoll 18.10.2002